



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

## Verteilungsmodell Studiengebühren

**Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 30.01.2007 dem folgenden Verteilungsmodell für Studiengebühren, das von der Senatskommission für Studiengebühren vorbereitet wurde, zugestimmt.**

### **Begründung:**

Der Gesetzgeber macht in den Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes nur sehr un-spezifische Angaben, wie universitätsintern die Studiengebühren zu verteilen sind. So können die Einnahmen grundsätzlich nur für die Aufgaben in Lehre und Studium verwendet werden. Eine angemessene Beteiligung der Studierenden ist vorzusehen. Die Kommission hat diesen Rahmen ausgefüllt und ein Modell zur Verteilung der Studiengebühren an der Universität Heidelberg entwickelt.

## 1. Präambel

- 1.1 Studiengebühren haben der Verbesserung der Lehre zu dienen. Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass es nicht akzeptabel ist, alle Kürzungen von Drittmittel- und Sonderprogrammen des MWK durch Studiengebühren auszugleichen. Der Ersatz bestehender und etablierter Maßnahmen, auch wenn diese ursprünglich durch Dritt- und Sondermittel finanziert wurden, wird grundsätzlich kritisch betrachtet.
- 1.2 Die für die Studiengänge verantwortlichen Einheiten, im Folgenden „Fächer“ genannt, werden aufgefordert, Studiengebühren so einzusetzen, dass Studierende bereits im Sommersemester 2007 eine Verbesserung von Studium und Lehre erfahren.
- 1.3 Studiengebühren stehen in erster Linie den Einheiten zu, welche die Studiengänge verantworten. Dies können z.B. Institute oder Fakultäten sein. Die Gebühren werden unter den „Fächern“ nach den prozentualen Pflichtanteilen eines Studiengangs aufgeteilt. Einheiten, die zentrale Lehrleistungen erbringen, wie z.B. Erziehungswissenschaften für Lehramtsstudierende oder das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium für Lehramtsstudierende, bekommen ihren Gebührenanteil direkt zugewiesen.
- 1.4 Ein geringerer Teil der Gebühren wird für zentrale Einrichtungen verwendet für Verbesserungen in Studium und Lehre, die nur oder besser zentral erbracht werden. Dieser Teil wird nach dem unter 2.6 beschriebenen Entscheidungsverfahren vorab den später benannten Einrichtungen zugewiesen.
- 1.5 „Fächer“, die zusätzliche Leistungen der zentralen Einrichtungen in Anspruch nehmen, die über das generelle Leistungsangebot hinausgehen und nicht durch zentrale Zuweisungen abgedeckt sind, müssen dafür Gebühren zahlen.
- 1.6 Für die Verwaltung der Studiengebühren sind ebenfalls Mittel vorgesehen.
- 1.7 Nicht verwendete Gelder aus den unter 2.3 bis 2.6 genannten Fonds fließen an die „Fächer“ zurück.
- 1.8 Das Modell für die Verteilung, Verwendung und die Administration von Studiengebühren gilt zunächst für eine Pilotphase von einem Jahr. Zum Ende der Pilotphase wird das Modell evaluiert und über eine Weiterführung entschieden.
- 1.9 Der Einsatz der Studiengebühren ist von den jeweiligen zentralen und dezentralen Einheiten, die die Mittel einsetzen, öffentlich zugänglich zu dokumentieren und spätestens zum Ablauf der Dauer von drei Jahren zu evaluieren.
- 1.10 Die Mittel werden für zusätzliche Leistungen verwendet, z.B. zur Verbesserung der Betreuungsrelation. Leistungen die bereits jetzt aus dem Haushalt gedeckt werden, müssen in gleichem Umfang weitergeführt werden. Reguläre Haushaltsmittel dürfen nicht durch Studiengebühren ersetzt werden. Pflichtveranstaltungen können durch den Einsatz von Studiengebühren verbessert werden. Grundsätzlich muss deren Basisfinanzierung jedoch aus Haushaltsmitteln gewährleistet werden. Anträge, die für den Einsatz von Studiengebühren gestellt werden, umfassen eine Beschreibung des Ist-Zustands und der angestrebten Verbesserung.

- 1.11 Mit der Einführung von Studiengebühren entfallen die aus Langzeitstudiengebühren finanzierten Maßnahmen, z.B. das Tutorien- und Mentorateprogramm. Diese Maßnahmen können durch Studiengebühren weiterfinanziert werden.

## **2. Mittelverteilung**

### **2.1 Haushaltstechnische Umsetzung**

Für den der Universität verbleibenden Anteil an den Gebühren wird ein eigener Fonds eingerichtet. Die Mittel sind auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar, mit Ausnahme der unter 2.3-2.6 genannten Fonds bzw. Zuweisungen, müssen zeitnah ausgegeben werden und können auch für die Finanzierung von zusätzlichem Personal verwendet werden. Mittel werden für ein Semester zugesprochen.

### **2.2 Verteilungsschlüssel unter den „Fächern“**

- 2.2.1 An die „Fächer“ werden die der Universität verbleibenden Gebühren nach Abzug der Zuweisungen an die unten aufgeführten zentralen Fonds, der Mittel für die Sockelfinanzierung zentraler Einrichtungen und der Mittel für die Verwaltung der Studiengebühren verteilt.
- 2.2.2 Die Zuweisung von Studiengebühren an einen Studiengang erfolgt nach der Gesamtzahl der in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden im vorgehenden Semester. In der Humanmedizin werden die Studierenden im praktischen Jahr nicht berücksichtigt.
- 2.2.3 Einnahmeausfälle aufgrund gesetzlicher Befreiungstatbestände von Studiengebühren (nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3; Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2005) werden grundsätzlich in der Gesamtheit solidarisch von allen universitären Einheiten getragen.
- 2.2.4 Die zentrale Verteilung der für einen Studiengang anfallenden Studiengebühren (nach Punkt 1) an die „Fächer“ erfolgt nach ihrem Pflichtanteil am Studiengang.

Im bisherigen Magisterbereich werden somit die „Fächer“ nach ihrem Anteil berücksichtigt. Dies gilt entsprechend in den beiden Modellen für die Bachelorstudiengänge (75 : 25 Prozent; 50 : 50 Prozent).

Im Lehramtsstudium werden die Studiengebühren aufgeteilt nach den Pflichtanteilen im Studiengang in:

- Fachstudien
- Erziehungswissenschaft
- Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

In den Bachelorstudiengängen des bisherigen Diplomsegments und den auslaufenden Diplomstudiengängen werden die Studiengebühren nach den Pflichtanteilen im Studiengang aufgeteilt.

- 2.2.5 Falls die an einem Studiengang beteiligten „Fächer“ sich nicht einvernehmlich auf einen anderen Verteilungsschlüssel einigen, erfolgt die Berechnung der prozentualen Pflichtan-

teile nach der im Studienplan angegebenen Zahl von SWS/Kontaktzeit. (Eine andere Berechnung ist insbesondere sinnvoll, wenn die Pflichtveranstaltungen betreuungsintensive Gruppenarbeit einschließen.)

### **2.3 Investitionsfonds für die „Fächer“**

Es wird ein zentraler Investitionsfonds für die „Fächer“ mit einem Volumen von bis zu 500.000 Euro/Jahr, maximal aber 2 Prozent der der Universität verbleibenden Gebühren eingerichtet. Dieser Investitionsfonds soll den „Fächern“ größere dringende Anschaffungen ermöglichen ohne dafür die laufenden Ausgaben zu kürzen oder lange Ansparzeiten zu benötigen. Die Mittelvergabe erfolgt ausschließlich nach Dringlichkeit und im Wettbewerb. Es handelt sich um zusätzliche Zuwendungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Eine Empfehlung zu den Anträgen spricht die beratende Senatskommission aus. Nicht verwendete Gelder fließen zurück an die Fächer. Die Regelung wird nach einem Jahr evaluiert.

### **2.4 Studierendenfonds für zentrale Aufgaben in Studium und Lehre**

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, innovative Projekte in der Lehre zu fördern. Hierzu wird ein zentraler Fonds eingerichtet in Höhe von bis zu 200.000 € Jahr, maximal 1% der Gebühren, die bei der Universität verbleiben. Vorschläge zur Verwendung der Mittel erarbeitet eine Unterkommission der „Beratenden Senatskommission Studiengebühren“. Dieser Kommission gehören zu 80% Vertreter der Studierenden an, die vom Fachschaftsrat (§ 25 IV LHG, § 12 II GrundO) bestimmt werden. Die Beratende Senatskommission Studiengebühren spricht eine Empfehlung zu den Vorschlägen aus. Nicht verwendete Mittel fließen zurück an die Fächer.

### **2.5 Zuweisung eines administrativen Fonds**

Für die notwendige Administration der Studiengebühren rechnet die Universität Heidelberg mit einem Bedarf an insgesamt sechs Mitarbeiterstellen, zunächst auf 3 Jahre befristet. Die Befristung bezieht sich auf den tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand. Es ist zu beachten, dass es sich jedoch um Daueraufgaben handelt. Die Zahl der prognostizierten Stellen orientiert sich an den bisherigen Erfahrungen mit der Administration von Langzeitstudiengebühren. Für die in der Verwaltung benötigten Stellen werden zunächst bis zu 300.000 Euro/Jahr veranschlagt. Nicht verwendete Gelder fließen zurück an die Fächer.

### **2.6 Zuweisung an Zentrale Einrichtungen**

Zentrale Einrichtungen können Mittel nur für Verbesserungen in Studium und Lehre erhalten, die über die bisherigen Leistungen deutlich hinausgehen. Hierzu werden 5 Prozent der Gebühren, die der Universität verbleiben, bereitgestellt. Hiervon werden bis zu 2 % für die Universitätsbibliothek reserviert. Nicht verwendete Gelder fließen zurück an die Fächer.

Unterstützt werden kann erstens eine Sockelfinanzierung, die im Wesentlichen der Verbesserung der personellen Ausstattung für neue Aufgaben dient oder dem Ersatz von Mitteln für bisherige Aufgaben, die aus Langzeitgebühren gedeckt wurden. Zweitens ist eine Finanzierung von einmaligen Maßnahmen möglich.

Zentrale Einrichtungen können Anträge auf Förderung an die Senatskommission Studiengebühren stellen, die diese sichtet und Empfehlungen für die Zuweisung von Geldern als Ergebnis eines kompetitiven Verfahrens ausspricht. Antragsberechtigt sind insbesondere:

- Universitätsbibliothek
- Universitätsrechenzentrum
- Zentrum für Studienberatung und Weiterbildung
- Akademisches Auslandsamt
- Zentrales Sprachlabor
- Zentrum für Lehrerbildung

### **3. Empfehlungen zu Sondertatbeständen der Gebührenbefreiung**

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungstatbeständen hat die Universität die Möglichkeit, Studierende mit weit überdurchschnittlicher Begabung und unter bestimmten Umständen ausländische Studierende von Gebühren zu befreien. Eine generelle Gebührenbefreiung für Stipendiaten von Stiftungen ist an der Universität Heidelberg nicht vorgesehen. Der Senat wird innerhalb eines Jahres ein konsistentes Konzept zur Förderung von Hochbegabten beschließen, in das die Erfahrungen mit der Umsetzung des Landeshochschulgebührengesetzes einfließen.

#### **Ausländische Studierende**

Ausländische Kurzzeitstudierende, die im Rahmen der Vorbereitung auf ein Promotionsstudium an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und über eine entsprechende Betreuungszusage zur Durchführung der Promotion an der Universität Heidelberg verfügen, werden in Anlehnung an § 13 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes von Studiengebühren befreit.

Kurzzeitstudierende, die zur Durchführung eines Promotionsstudiums mit angestrebtem Abschluss im Ausland für einen befristeten Studien-/Forschungsaufenthalt an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und ein Stipendium mit entsprechender Laufzeit erhalten, werden in Anlehnung an § 13 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes von Studiengebühren befreit.

Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind nach § 6 Absatz 2 Satz 1 (Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2005) von der Gebührenpflicht befreit.

#### **4. Entscheidungsprozesse**

Die Kommission hat hierzu einen Vorschlag entwickelt, der bei der Mitsprache über die Verwendung der Studiengebühren den Studierenden einen erheblich größeren Anteil gibt als in anderen Universitätsgremien, gleichzeitig aber weitgehenden Konsens zwischen den beteiligten Gruppen verlangt. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass Studiengebühren von den Studierenden zusätzlich gezahlt werden müssen, damit ihre Studienbedingungen verbessert werden können.

##### **Gremium auf der Ebene der „Fächer“**

Über die Verwendung der Studiengebühren, die einem "Fach" zugewiesen werden entscheidet die Fakultät. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird auf der Ebene der „Fächer“ eine Kommission gebildet, in der die nach § 3 Landeshochschulgebührengesetz gebührenpflichtigen Studierenden über die Mehrheit der Sitze verfügen. Die „Fächer“ legen die Größe der Kommission fest. Entscheidungen über einen Vorschlag werden in der Kommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefällt. Dem Gremium gehören Vertreter der Professoren und in angemessener Zahl des akademischen Mittelbaus an. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachvertreter (Professoren, Mittelbau, Studierendenvertreter) im Fakultätsrat von diesem für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bestehende Kommissionen, z.B. Studienkommissionen, können als Gremien für die Verwendung von Studiengebühren genutzt werden. Sie haben als Gremien für Studiengebühren der hierzu erforderlichen Zusammensetzung zu entsprechen.

Zu den Sitzungen der Kommission können Vertreter des Faches (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende) mit beratender Stimme eingeladen werden. Der Studiendekan hat das Recht, an allen Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Kommission entwickelt einen Verwendungsplan für den Einsatz der dem Fach zugewiesenen Studiengebühren. Der Verwendungsplan bezieht sich jeweils auf ein Semester. Alle Vertreter des "Faches" sind aufgefordert, der Kommission Vorschläge für die Verwendung der Studiengebühren als Basis für die Beratungen vorzulegen. Der von der Kommission beschlossene Verwendungsplan wird dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Budgetverantwortung liegt beim Fakultäts- bzw. Institutsvorstand. Fakultätsrat und -vorstand sollen den Empfehlungen der Kommission folgen, es sei denn es sprechen stichhaltige Gründe dagegen. Fristen sind so zu planen, dass der Fakultätsrat Entscheidungen über den Einsatz der Studiengebühren termingerecht fällen kann. Der Verwendungsplan für die Studiengebühren wird veröffentlicht.

##### **Entscheidungen über die Verwendung zentraler Mittel (zentrale Fonds)**

Die "Beratende Senatskommission Studiengebühren" soll weitergeführt werden. Sie soll mittelfristig in ihrer Zusammensetzung den Gremien auf Fachebene entsprechen; Entscheidungen über einen Vorschlag werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefällt. Die Kommission übernimmt die Aufgabe, Beschlussvorlagen für die Verwendung des Anteils der Studiengebühren zu machen, die über zentrale Fonds bzw. den zentralen Einheiten zugeteilt werden. Das Rektorat legt diese Beschlussvorlage dem Senat zur Entscheidung vor. Der Kommission werden die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der unter 2.3-2.6 genannten Fonds bzw. Zuweisungen vorgelegt.

Die Kommission hat zudem die Aufgabe, aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung des Verteilungsmodells dieses weiter zu entwickeln. Ihr obliegt es, Vorschläge zu machen für die Evaluation des Verteilungsmodells aufgrund anerkannter Standards (Peer-Review-Modell).

### **Klärung offener Fragen**

Die Kommission hat weiterhin die Aufgabe, die mit Studiengebühren im Zusammenhang stehenden offenen Fragen zu klären. Zu diesen gehören:

- Verwendungsmöglichkeiten, d.h. Maßnahmen, die durch Studiengebühren finanziert werden können
- Evaluation des Verteilungsmodells und der durchgeführten Maßnahmen
- Akkreditierung, d.h. Klärung einer eventuellen Finanzierung von Akkreditierungen durch Studiengebühren
- Bezugszeitraum, d.h. Festsetzung des Zeitpunkts für die Festlegung der Studierendenzahlen, auf deren Grundlage Studiengebühren verteilt werden
- Studiengebühren in einem Doppel-/Zweitstudium

Die Einführung, Verwaltung, Verteilung und Verwendung von Studiengebühren stellt neue und bisher in der Anwendung unbekannt Sachverhalte dar. Daher ist es notwendig, in einer Pilot- und Experimentierphase die hier vorgeschlagenen Maßnahmen anzuwenden und zu evaluieren, um so die Verbesserung von Studium und Lehre an der Universität Heidelberg insgesamt zu ermöglichen.

Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor